

## **Verbandssportgericht des HVSH**

**VSpG 06/2012**

### **Urteil**

Auf den Einspruch des KHV Neumünster vom 18.10.2012 gegen den Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH vom 07.10.2012 hat das Verbandssportgericht des HVSH (VSpG) am 21.12.2012 nach mündlicher Beratung in der Besetzung

Holger Dorowski, Kronshagen, als Vorsitzender,  
Ferdinand Panizzi, Flintbek, und  
Horst Neve, Bornhöved, als Beisitzer,

folgende Entscheidungen getroffen:

1. Der Bescheid des VP Spieltechnik des HVSH vom 07.10.2012 wird insoweit geändert, als eine Geldbuße in Höhe von 2 x 100,- € je fehlenden Schiedsrichter verhängt wird. Die Gesamtsumme beträgt somit 200,- €.
2. 2/3 der Gebühren werden dem KHV Neumünster erstattet.
3. Die Auslagen des Verfahrens tragen der HVSH zu 2/3 und der KHV Neumünster zu 1/3.
4. Die Kosten des Bescheides trägt weiterhin der KHV Neumünster.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 30.06.2012 an die Vorsitzenden aller Kreishandballverbände des HVSH forderte der kommissarische Schiedsrichterwart des HVSH Sandro Berg die Kreishandballverbände auf, den sich aus einer Anlage „IST – SOLL Berechnung (je Msch LL-L / Jugend SH-L ein SR – Gesp.) 2012-2013“ ergebenden Bedarf an Schiedsrichtern bis zum 30.07.2012 nachzumelden.

Ausweislich der Anlage ergab sich für den Kreishandballverband Neumünster (fortan KHV NMS) für den Jugendbereich ein offener Bedarf von 5 Schiedsrichtergespannen, während für den Erwachsenenbereich ein Überschuss von 3 Gespannen festgestellt wurde.

Der komm. Schiedsrichterwart wies in seinem Schreiben daraufhin, dass nach der Fortschreibung der Struktur im Schiedsrichterwesen des HVSH die damalige IST-SOLL Berechnung vom 30.12.2011 neu zu betrachten und zu berechnen wäre und nach der daraus abzuleitenden Meldeverpflichtung die KHV's ihr Fehl an Schiedsrichtergespannen bis zum 30.07.2012 auszugleichen hätten. Auf die Zusatzbestimmungen des HVSH zur Spiel- und Rechtsordnung wurde hingewiesen.

Mit Schreiben vom 29.07.2012 meldete der KHV NMS auf die Aufforderung des HVSH die Gespanne

1. XXXXX/XXXXX
2. XXXXX/XXXXX
3. XXXXX/XXXXX
4. XXXXX/XXXXX
5. XXXXX/XXXXX
6. Einzelschiedsrichter XXXXX

nach, ohne dabei eine Zuordnung der Gespanne für den Jugend- oder Erwachsenenbereich vorzunehmen.

Mit Verweis auf die Durchführungsbestimmungen (DfB) Ziff. 11.4 und 11.5 (Verpflichtung zur Meldung von Schiedsrichtern) antwortete der VP Spieltechnik mit Schreiben vom 03.09.2012 auf die Meldung des KHV NMS, der KHV hätte je 3 Gespanne nachgemeldet. Es bestände noch ein Bedarf von 3 Gespannen gem. Ziff. 11.4 DfB. Das derzeitige Plus von 5,5 Gespannen gem. Ziff. 11.5 DfB sei nicht geeignet, einen Ausgleich zu schaffen. Es erfolgte des Weiteren ein Hinweis auf die Zusatzbestimmungen zu § 25 RO/DHB Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung und die Ankündigung eines entsprechenden Bescheides.

In einer Stellungnahme vom 19.09.2012 entgegnete der KHV NMS, aus seiner Meldung vom 29.07.2012 ergäbe sich kein Soll, sondern vielmehr ein Plus von 3,5 Gespannen, da die gemeldeten Gespanne vom HVSH den Ziff. 11.4 und 11.5 DfB entsprechend dem jeweiligen Bedarf zuzurechnen gewesen wären. Im Übrigen habe der VP Spieltechnik in der Sitzung des Landesschiedsrichterausschusses vom 07.01.2012 den KHV's zugesichert, dass er für die Spielzeit 2012/2013 keine Strafen gegen die KHV's aussprechen werde. An dieser Zusicherung sei er gebunden.

Mit Bescheid vom 07.10.2012 verhängte der VP Spieltechnik gegen den KHV NMS gemäß § 25 RO/DHB iVm den Zusatzbest. des HVSH Ziff.17 eine Geldbuße in Höhe von 6 x 100,- € je fehlenden Schiedsrichter, da der KHV NMS 6 Schiedsrichter (3 Gespanne) nicht gemeldet hätte, obwohl er gem. Ziff. 11.4 DfB dazu verpflichtet gewesen wäre.

Das derzeitige Plus von 5,5 Gespannen zur Meldung gem. Ziff. 11.5 könne nicht als Ausgleich angerechnet werden, da der Überhang der Gespanne notwendig sei, um den

Spielbetrieb auf Oberligaebene der Erwachsenen und Jugend mit ausreichend Schiedsrichtergespannen zu besetzen. Eine Vermengung der Ziffern 11.4 und 11.5 sei daher nach dem Willen des zuständigen Gremiums, der Spielkommission, nicht zulässig. Die immer kleiner werdenden Überhänge würden dringend benötigt, um den Spielbetrieb auch der Oberliga Hamburg-Schleswig-Holstein und der SH-Ligen der Männer und Frauen sicherzustellen.

Der KHV NMS habe bisher keine Gespanne für den Jugendkader gemeldet. Das Soll habe somit 5 Gespanne bei 5 Jugendmannschaften in den SH-Ligen betragen. Die Nachmeldung des KHV NMS habe keine Zuordnung zu einem Kader gemäß Ziff. 11.4 oder 11.5 enthalten, so dass die Zuordnung der Gespanne durch den Schiedsrichterwart entsprechend der Beschlusslage zum Höchstalter 23 als Neueinsteiger im Nachwuchsbereich B erfolgt sei.

Der Einzelschiedsrichter XXXXX sei dem Landesliga-Kader zugeordnet worden, obwohl kein Gespannpartner vorhanden sei. Die beiden Gespanne XXXXX/XXXXX und XXXXX/XXXXX seien dem Kader Landesliga zugeführt worden, da sie das Einstiegsalter für den Nachwuchskader deutlich überschritten hätten. Die Gespanne XXXXX/XXXXX und XXXXX/XXXXX seien dem Nachwuchskader B (Ziff. 11.4) zugeordnet worden. Das Gespann XXXXX/XXXXX, das dem Nachwuchskader B zugeordnet werden sollte, sei nicht anerkannt worden, da sie ab September aus Studiengründen nicht zur Verfügung stünden. Folglich habe sich gemäß Ziff. 11.4 DfB ein Soll von noch 3 Gespannen ergeben.

Er habe als VP Spieltechnik auf der Sitzung am 07.01.2012 lediglich mitgeteilt, dass er sich nicht vorstellen könnte, gegen Kreishandballverbände Strafen auszusprechen. Er sei sich sicher, keine verbindlichen Zusagen gemacht zu haben.

Gegen den Bescheid legte der KHV NMS mit Schriftsatz vom 18.10.2012 Einspruch ein, den er mit einem weiteren Schriftsatz vom 10.12.2012 ergänzte, und beantragte, den Bescheid des HVSH vom 07.10.2012 aufzuheben. Der Inhalt der Stellungnahme vom 19.09.2012 werde vollumfänglich zum Gegenstand des Einspruchs gemacht. Danach ergebe sich aufgrund der Nachmeldung vom 29.07.2012 kein Soll, sondern ein Überschuss von insgesamt 3,5 Gespannen. Der Saldo der IST-SOLL Berechnung vom 30.06.2012 (Erwachsenenbereich +3 Jugendbereich -5) betrage -2. Durch die Nachmeldung von 5,5 Gespannen ergebe sich ein Überschuss von 3,5 Gespannen. Dass der KHV die gemeldeten Gespanne offenbar beliebig und nicht entsprechend dem mitgeteilten Bedarf dem jeweiligen Bereich zuordne, könne nicht dem KHV NMS zum Nachteil gereichen.

Gegen eine Zuordnung der Gespanne zur Ziff. 11.4 DfB spreche auch nicht das in Ziff. 11.4 Abs.2 DfB geregelte Sollalter von 23 Jahren. Bereits nach dem Wortlaut seien Ausnahmen zulässig. So seien die Gespanne XXXXX/XXXXX und XXXXX/XXXXX in der Schleswig-Holstein Liga bereits eingesetzt worden.

Der KHV NMS wiederholt im Übrigen seine Behauptung aus seiner Stellungnahme vom 19.09.2012, dass der VP Spieltechnik in der Sitzung des Landesschiedsrichterausschusses am 07.01.2012 sowie in einer Sitzung in der Geschäftsstelle des Kreissportverbandes Rendsburg am 06.10.2011 (2012?) die Zusicherung abgegeben habe, für die Spielzeit 2012/2013 keine Strafen gegen Kreishandballverbände auszusprechen. Der Bescheid stehe dazu in krassem Widerspruch, so dass er schon wegen widersprüchlichen Verhaltens aufzuheben wäre. Sollte

diese Äußerung bestritten werden, bleibe vorbehalten, ein Verfahren gegen den VP Spieltechnik wegen falscher Aussage zu beantragen.

Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, zu den jeweils umfangreichen Schriftsätzen Stellung zu nehmen. Auf diese wird ergänzend Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

#### I.

Streitgegenstand dieses Verfahrens ist die (Nicht-)Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch den KHV NMS und die daraus folgende Ahndung durch den Landesverband. Der Vorsitzende des VSpG sieht sich angesichts des Volumens von mehr als 30 Seiten Stellungnahmen beider Beteiligten und persönlichen Vorwürfen, Unterstellungen und ersichtlich fehlendem Respekt vor dem Anderen zu der Vorbemerkung veranlasst, dass es hier doch nur um den gemeinsamen Handballsport geht.

Handballsport kann nur stattfinden, wenn Mannschaften und Schiedsrichter vorhanden sind. Das Eine geht ohne das Andere nicht. So sagt § 1 der Schiedsrichterordnung des DHB: „Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Verband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden.“

Von der Sache her ist dem nichts hinzuzufügen. Man sollte daher davon ausgehen, dass die Beteiligten alles sachlich Nötige mit dem unter Sportlern selbstverständlichen Respekt vor der ehrenamtlichen Tätigkeit des Anderen tun, um zur Lösung der allseits bekannten und in den Kreisen und im Land vorhandenen Schwierigkeiten in der Schiedsrichtergestellung beizutragen.

Dass es dabei durchaus unterschiedliche Lösungsmodelle gibt, liegt auf der Hand. Es sollte doch aber möglich sein, verbandsinterne Meinungsverschiedenheiten auf einer sachlichen Ebene zu diskutieren, so wie dies vom DHB in seiner Schiedsrichterordnung zum Maßstab erhoben worden ist.

#### II.

Der Einspruch des KHV NMS ist frist- und formgerecht eingelegt worden, mithin zulässig, er ist jedoch nur zum Teil begründet.

Zunächst musste sich das VSpG mit dem Vorbringen des Einspruchsführers befassen, der VP Spieltechnik habe in zwei Sitzungen am 07.01.2012 und wiederholt am 06.10.2011 (?) die verbindliche Zusicherung abgegeben, dass keine Strafen gegen die Kreishandballverbände ausgesprochen werden.

Sollte das VSpG diesem Vorbringen folgen, wäre eine Sachentscheidung des Gerichts über den Streitgegenstand obsolet. Der Bescheid wäre schon aus diesem Grunde aufzuheben. Das Gericht folgt indes diesem Vorbringen nicht, da es die (behaupteten) Aussagen des VP Spieltechnik im Januar nicht für entscheidungserheblich hält. Es ist daher nicht bereit, den Wahrheitsgehalt des Vorbringens durch eine mündliche Verhandlung mit Einvernahme von Zeugen klären zu lassen oder gar sich die Mühe zu machen, den Sachvortrag des Einspruchsführers durch Studium von angebotenen Unterlagen (200-300 Seiten) zu prüfen.

Selbst wenn der VP Spieltechnik die Zusage gegeben haben sollte, dass auch zukünftig keine Strafen gegen die Kreishandballverbände erfolgen werden, hält das Gericht diese Zusage nicht für verbindlich für den HVSH. Unstrittig ist, dass ein VP Spieltechnik sich bei geplanten Maßnahmen nicht zu seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch setzen sollte. In dem Zusammenhang getroffene Zusagen müssen grundsätzlich eingehalten werden, wenn dies dem Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Treu und Glauben entspricht.

Rechtsverbindlich ist indes die Zusage nur, wenn der Erklärungsempfänger (KHV NMS) im Vertrauen darauf Handlungen vorgenommen hätte und Treu und Glauben den Schutz des Vertrauens geradezu erfordern. Der Einspruchsführer wird jedoch nicht behaupten wollen, dass er seine Meldung von Schiedsrichtern (Fehl von 5 Gespannen im Jugendbereich) im Vertrauen auf die Nichtahndung durch den HVSH abgegeben hätte, er also im Rahmen vernünftiger Erwägungen dafür Vertrauensschutz genießen sollte.

Die Aussagen des VP Spieltechnik, mit welchem Wortlaut auch immer, sind nicht verbindlich in dem Sinne, dass der KHV NMS einen Rechtsanspruch auf Nichtahndung hätte.

Im Übrigen kann kein KHV davon ausgehen, dass sich der HVSH auch in zukünftigen Fällen dies so praktizieren würde. Ein Verzicht auf Ahndung käme einem Nichtanwendungserlass der Zusatzbestimmung Ziff.17 zu § 25 RO/DHB gleich, wofür ein Beschluss des EP erforderlich wäre.

### III.

Streitbefangen ist des Weiteren die Frage, ob eine Verrechnung des Überhangs der Schiedsrichtergespanne nach 11.5 DfB mit dem Soll der Schiedsrichtergespanne nach 11.4 DfB – Jugendbereich – zulässig ist.

Der HVSH hat keine eigene Schiedsrichterordnung. Grundlage aller Maßnahmen im Schiedsrichterwesen ist also die Schiedsrichterordnung des DHB. Dort heißt es im § 2, dass die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich obliegt und dass zu diesem Zweck Ordnungen und zuständige Sportinstanzen (zB Schiedsrichterwart, Schiedsrichterausschuss) bestimmt werden können.

Der HVSH hat für seinen Bereich durch die zuständigen Gremien Regelungen getroffen, dass von den Kreishandballverbänden entsprechend den Mannschaftsmeldungen Schiedsrichter zu melden sind. Die Zahl der zu meldenden Schiedsrichter wurde von der zuständigen Kommission nach dem jeweiligen Bedarf festgesetzt. Kommt ein KHV der Benennungsaufgabe nicht nach, ist die zuständige Kommission befugt nach eigenem Ermessen

anzuordnen, welche Strafe nach den Zusatzbestimmungen zur RO/DHB auszusprechen ist.

Bereits am 07.01.2012 und weiter am 11.05.2012 wurde den Kreisvertretern der jeweilige Ist-Stand der Mannschaftsmeldungen übermittelt. In der SR-Ausschusssitzung wurde die Kaderzugehörigkeit der SR-Gespanne beschlossen und festgelegt sowie der SR-Wart ermächtigt, die Anpassungen zB durch Auflösungen/Wechsel von SR-Gespannen vorzunehmen.

Mit Übersicht vom 30.06.2012 wurden die KHV's aufgefordert, gemäß den DfBs 11.4 und 11.5 HVSH die aus der Anlage ersichtliche Zahl von Schiedsrichtern zu melden. Nach Überzeugung des VSpG ist allein schon die Trennung nach 11.4 und 11.5 der DfBs Begründung genug, dass eine Verrechnung der Gruppen der Schiedsrichter für die SH-Ligen und der Gruppe der Schiedsrichter für die anderen Ligen nicht in Betracht kommt.

Dies ist überdies auch aus der Reaktion der KHV's nach Erhalt der Übersicht und der Aufforderung, ihr Fehl an Schiedsrichtergespannen bis zum 30.07.2012 nachzumelden, erkennbar. Dem VSpG liegen keine Informationen vor, dass auch nur ein KHV innerhalb der Meldefrist das Verfahren an sich und das ausgewiesene Fehl im Bereich Ziff. 11.4 DfB in Frage gestellt hat, obwohl für alle KHV's im Bereich Ziff. 11.5 DfB ein Überhang in unterschiedlicher Höhe vorhanden war. Daraus zieht das VSpG den Schluss, dass zwischen dem Landesverband und seinen Kreisverbänden über diesen strittigen Punkt Konsens bestand.

Dies gilt auch für den Einspruchsführer, der mit Schreiben vom 29.07.2012 unter Bezugnahme auf die Aufforderung des Schiedsrichterwarts vom 30.06.2012 auf sein Fehl von 5 Gespannen im Bereich Ziff. 11.4 DfB 5 Gespanne sowie einen Einzelschiedsrichter nachmeldete. Auch wenn der KHV NMS dabei selbst keine Einordnung der Gespanne vornahm, wie anders sollte diese Nachmeldung zu verstehen sein, als dass sie unter Akzeptanz des Verfahrens erfolgte. Erst mit Stellungnahme vom 19.09.2012 nach Ankündigung von Sanktionen und nachfolgend im Einspruchsschreiben vom 18.10.2012 wurde vorgetragen, dass sich für den KHV NMS unter Verrechnung des Überhangs von 3 Gespannen im Bereich Ziff. 11.5 DfB insgesamt ein Überschuss von 3,5 Gespannen ergeben würde.

Nach alledem ist nach Überzeugung des VSpG das Verfahren der Spielkommission, bei der Schiedsrichtergestellung eine Trennung nach den Ziff. 11.4 und 11.5 DfB vorzunehmen und eine Verrechnung nicht zuzulassen, nicht zu beanstanden.

#### IV.

Letztlich hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob der Bescheid des VP Spieltechnik vom 07.10.2012 auch unter Berücksichtigung der Nachmeldung des KHV NMS vom 29.07.2012 von 5,5 Gespannen Bestand hatte.

Ausgehend von einem Soll im Bereich Ziff. 11.4 DfB von 5 Gespannen hat der VP Spieltechnik im Wege einer Ermessensentscheidung von den nachgemeldeten Gespannen die Gespanne XXXXX/XXXXX und XXXXX/XXXXX dem Nachwuchskader B (Ziff. 11.4), den Einzelschiedsrichter XXXXX dem Landesliga-Kader und die Gespanne XXXXX/XXXXX sowie XXXXX/XXXXX wegen Überschreitens des Höchstalters hingegen dem Landesliga-Kader zugeordnet. Das Gespann XXXXX/XXXXX wurde wegen des Studiums des XXXXX in München nicht anerkannt. Daraus ergab sich für den VP Spieltechnik für den Bereich Jugend noch ein Soll von 3 Gespannen, die Grundlage des Bescheides mit Verhängung einer Geldbuße von  $6 \times 100,- \text{ €} = 600,- \text{ €}$  sind.

Das Gericht kann sich dieser Entscheidung nur in Teilen anschließen. Es trägt die Entscheidung mit, soweit es um das Gespann XXXXX/XXXXX geht. Wenn das Gespann, das dem Nachwuchskader B zugeordnet werden sollte, nach eigenem Bekunden als Gespann ab Oktober nicht mehr zur Verfügung steht, kann es nicht als vollwertiges Gespann gemäß Ziff. 11.4 DfB angerechnet werden. Dies bedarf nach Auffassung des VSpG keiner weiteren Begründung.

Das Gericht trägt die Entscheidung nicht mit, soweit es sich um die Gespanne XXXXX/XXXXX und XXXXX/XXXXX handelt. Das VSpG will sich ausdrücklich nicht die Kompetenz anmaßen, besser als die Spielkommission darüber zu entscheiden, wer die Eignung für den Nachwuchskader B besitzt. Er kann sich jedoch nicht der Argumentation des Einspruchsführers verschließen, dass es sich bei der Altersgrenze von 23 Jahren nicht um eine zwingende Vorschrift handelt. Wenn die Schiedsrichter „grundsätzlich“ nicht älter als 23 Jahre alt sein „sollten“, dann sind Ausnahmen zulässig. Von dieser Ausnahme hätte nach Überzeugung des Gerichts die Spielkommission Gebrauch machen müssen.

Der VP Spieltechnik hat wiederholt in seinen Stellungnahmen bekundet, dass sich die Spielkommission bei ihren Entscheidungen auch von der schwierigen Situation in den Kreisen, ausreichend Schiedsrichter zu finden, hat leiten lassen. Wenn sich die Sachlage in den Kreisverbänden so darstellt wie derzeit, dass nämlich eine Mangelverwaltung betrieben wird, ist die Begründung „aus Altersgründen“ nicht überzeugend, wenn die beiden Gespanne alle übrigen Qualifikationen besitzen. Hinzu kommt, dass beide Gespanne unwidersprochen bereits in der laufenden Saison in der Schleswig-Holstein Liga eingesetzt wurden.

Für das VSpG ist daher die Nichtanrechnung der beiden Gespanne auf das Fehl im Bereich Ziff. 11.4 DfB ermessensfehlerhaft, eine Bestrafung kann in diesen Fällen nicht erfolgen. Insgesamt ergibt sich durch die Anrechnung von 4 nachgemeldeten Gespannen nur noch ein Fehl von 1 Gespann und somit eine Bußgeldsumme von  $2 \times 100,- \text{ €} = 200,- \text{ €}$ .

Der Bescheid des VP Spieltechnik war deshalb, wie geschehen, abzuändern.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 (3) RO/DHB.

Da der Einspruchsführer nicht in vollem Umfang mit seinem Antrag auf Aufhebung des Bescheids durchgedrungen ist, es aber zu einer 2/3 Minderung der Geldbuße kam, hat das Gericht nach billigem Ermessen die Kostenentscheidung gefällt.

Die Auslagen betragen 54,90 €.

Sie setzen sich zusammen aus

Verwaltungskostenpauschale lt. GebO HVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	9,40 €
Auslagen Beisitzer	<u>15,50 €</u>
Summe	54,90 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, einzulegen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Herrn Dieter Saße, Friedenstr.103, 23566 Lübeck. Die Berufungsgebühr beträgt 160,00 €.

Gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des VSpG des HVSH, Herrn Holger Dorowski, Adenauerstr.16, 24119 Kronshagen, zu richten.

gez.  
Holger Dorowski

gez.  
Ferdinand Panizzi

gez.  
Horst Neve

Verteiler:

KHV Neumünster (Zustellung), PräshVSH, VP Recht HVSH, VP Spieltechnik HVSH, VP Finanzen, Schiedsrichterwart HVSH, VorsVG HVSH, Mitglieder VSpG, Vorsitzende KHV's, HG Schneider